



An die Schulgemeinden des Kantons
Zürich

28. Juni 2023

Beiträge an die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 65 a Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR). Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 (VFiSo, LS 412.106) regelt die Voraussetzungen, die Festlegung und die Ausrichtung des kantonalen Kostenanteils an die ISR. Die Obergrenzen, d.h. die Höhe der vergleichbaren Angebote von Sonderschulen, sind darin wie folgt festgelegt:

- Typ A: Lern-, Verhaltens- und Sprachbeeinträchtigung Fr. 53 000
- Typ B: Körper- und Sinnesbeeinträchtigung Fr. 80 000
- Typ C: kognitive Beeinträchtigung Fr. 64 000

Die Kostenübernahme kann im Onlineportal des Volksschulamtes ([VSA-Portal](#)) beantragt werden. Dabei kann die Schulgemeinde wählen zwischen einer personenbezogenen und einer pauschalen Erfassung (Abrechnungsart):

- **Personenbezogen:** Die Kosten werden mit Angabe des Lohns der für die Sonderschulung der Schülerin oder des Schülers eingesetzten Lehr- oder Fachpersonen personenbezogen abgerechnet.
- **Pauschal:** Die Kosten werden funktionsbezogen abgerechnet. Nach Eingabe der für ISR eingesetzten Stellenprozente werden die Kosten mit einem im Formular hinterlegten Pauschalloon berechnet. Dieser entspricht den Kosten, welche im Merkblatt Finanzierung ISR vom 28. März 2023 aufgeführt sind. Die Pauschalerefassung eignet sich für grosse Gemeinden, die mehrere ISR-Abrechnungen erstellen müssen und auf die aufwändigere detaillierte Abrechnung verzichten wollen.

Die Wahl der Abrechnungsart ist der Gemeinde freigestellt. Jede Gemeinde hat sich jedoch für eine der beiden Abrechnungsarten zu entscheiden. Ein Wechsel der Abrechnungsart innerhalb derselben Abrechnungsperiode ist nicht möglich.



Die Abrechnungen werden für das Schuljahr 2022/23 erstellt. Jede ISR-Schülerin und jeder ISR-Schüler ist im Portal einzeln zu erfassen. Liegen die Kosten pro ISR-Schülerin oder ISR-Schüler unter Fr. 45 000 ist keine Erfassung notwendig.

Die Anträge auf Kostenübernahme sind **bis spätestens 31. August 2023** elektronisch im [VSA-Portal](#) zu erfassen. Pro ISR-Schülerin oder ISR-Schüler ist zudem ein aktueller Beschluss der Schulbehörde im Portal hochzuladen.

Für weitere Fragen steht Ihnen die für Ihre Gemeinde zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stab Finanzen